

Gewissensfreiheit zur Militärdienstverweigerung – Persönlicher und kollektiver Gewaltverzicht als Beitrag zu einer Politik der Versöhnung

Im Gedenken an Gerd Greune (1949-2012), zunächst ehrenamtlicher Referent für Internationales, später langjähriger (Co-)Vorsitzender der DFG-VK und inspirierender Wegbereiter für das Menschenrecht Kriegsdienstverweigerung, 1979 Mitgründer des Europäischen Büros für Kriegsdienstverweigerung in Brüssel

„Gewaltanwendung ist Ausdruck und Zuflucht der Unfähigkeit“ – Ob dieses Zitat, das dem Science-Fiction Autor Stanisław Lem zugeschrieben wird, wirklich von ihm ist, sei dahingestellt. Mit dem Zusatz, die Unfähigkeit, „Konflikte gewaltarm oder gewaltfrei zu regeln“, wird die Aussage unabweisbar richtig. Wird „Unfähigkeit“ durch „Unwilligkeit“ ersetzt, wäre das eine politische Feststellung, die ebenfalls zutreffend ist. Die mit dem Buchtitel gesetzte These, in Kriegszeiten seien Schritte zur Versöhnung nötig und wichtig, möchte ich unterstützen und bestärken. Gerade in Kriegen, wenn es um Bedrohung, Gefährdung und Vernichtung von Menschenleben geht, dürften Schritte zur Versöhnung zwischen Feinden besonders gefragt und wichtig sein. Versöhnung verstehe ich dabei weniger in religiöser Hinsicht als Bemühen um Vergebung oder Sühne von Schuld, sondern mehr im philosophischen Sinne als Bemühen, Konflikte auf zivile, friedliche Weise zu regeln.

Das setzt persönlichen Gewaltverzicht voraus und schließt den Wunsch und das Streben nach friedlicher Streitbeilegung ein. Mein Beitrag soll das verdeutlichen, indem er an die Geschichte des noch sehr jungen Menschenrechts auf Militärdienstverweigerung erinnert. Als legitimer Bestandteil des Menschenrechts der Gewissensfreiheit ist es deutlich jünger als die UN-Charta, mit deren Annahme nach dem Zweiten Weltkrieg 1945 ein neues Kapitel des Völkerrechts beginnen sollte.

Tradition der Gewalt in Köpfen präsent – Tradition der Gewaltfreiheit (noch) nicht

Über die Geschichte der Gewalt ist mehr als genug bekannt. Ihre Anwendung in Kriegen, gegen Menschen und Natur – ob zu Lande, in der Luft und auf dem Wasser – oder in Form des Raubs von Ländern und Territorien zwecks Bildung von Staaten wird uns nahezu täglich vor Augen geführt. Staaten definieren sich oft über ihren Militärapparat, der sie repräsentiert und verkörpert – im Guten wie im Bösen. Staatsgewalt oder -macht wird oft ausführlich beschrieben, dargestellt und medial vorgestellt, nicht selten ist sie ein Hauptgegenstand in Lehrbüchern wie im Unterricht an Schulen. Als geschichtsprägender Faktor hat Gewalt Tradition und ist in vielen Köpfen präsent.

Demgegenüber ist die Geschichte der Verweigerung von Gewalt nahezu unbekannt. Persönliche Ablehnung von Gewalt dürfte genauso alt sein wie die Gewalt selbst. Aber weder die Verweigerung noch der Protest gegen ihre Anwendung haben eine wahrnehmbare oder leicht zugängliche Geschichte, geschweige denn eine Tradition, die massenwirksam in Köpfen vorhanden wäre. An Aufzeichnung, Darstellung und Wiedergabe von Verweigerung oder gewaltfreiem Widerstand bestand bis in die jüngste Zeit kaum oder nur marginales Interesse. Die Beschäftigung mit Geschichte und Geschichtsschreibung war sehr lange Zeit von InhaberInnen der (staatlichen, wirtschaftlichen, kirchlichen) Macht bestimmt. Darstellungen über Verweigerung oder Widerständigkeit vermeintlich Machtloser waren jahrhundertlang verpönt; wer dem politisch gewünschten (militärischen oder zivilen) Gleichschritt widersprach, wurde verfolgt, bestraft, ausgegrenzt, nicht selten getötet. Mit politischer und gesellschaftlicher Isolierung derjenigen, die sich militärischer Gewalt entzogen oder widersetzten, gingen Vereinzelung und das Empfinden von Ohnmacht einher. Beides erschwerte das Zusammenfinden von Gleichgesinnten, das zudem kommunikativer Voraussetzungen bedurfte.

Seit Menschengedenken – von der Antike über das Mittelalter bis in die Neuzeit – waren Verständigungsmittel zwar vorhanden und sind auch für widerständige Zwecke genutzt worden, aber persönlicher und kollektiver *Verzicht* auf Gewalt spielte dabei nur eine untergeordnete Rolle. Ein Beispiel aus dem religiösen Leben mag das veranschaulichen. Nicht wenige Gemeinschaften christ-

lichen Glaubens haben die Weisungen Jesu zur Nächstenliebe, zur Überwindung von Feindschaft und zum Gewaltverzicht aufgenommen und praktiziert. Aus guten Gründen betrachtet man sie als historische Friedenskirchen (z. B. Quäker, Mennoniten und andere freikirchliche Gemeinschaften), aber sie sind kaum bekannt und werden im öffentlichen Leben selten beachtet. Im Vergleich zu den „großen“ christlichen Kirchen gelten sie – so diskriminierend wie bezeichnend – umgangssprachlich nicht selten als „Sekten“, obwohl sie überzeugende Arbeit leisten und starke, oft einzigartige Impulse für Frieden durch Gewaltfreiheit in die ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen einbringen. Der Einsatz für Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen gehört dazu, politische Fürsprache und diplomatisches Engagement für entsprechende gesetzliche Regelungen eingeschlossen. Im Unterschied zu den „Volkskirchen“, die oft nationalstaatlich-militärfreundlich orientiert sind und sich nicht selten durch Staatsverträge zur Seelsorge an Soldaten verpflichtet haben, unterhalten z.B. die Quäker bei zivilen Internationalen Organisationen (an den UN-Standorten New York und Genf) Büros, deren besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung der Menschenrechtslage für Minderheiten gilt.

Weil Frieden durch Gewaltverzicht und Abrüstung zum inhaltlichen Schwerpunkt der Quäker gehört, stellt auch deren Einsatz für das Menschenrecht zur Militärdienstverweigerung eine zentrale Aufgabe dar. Bei den „Volkskirchen“ bedarf es in der Regel besonders glücklicher personeller und struktureller Umstände, wenn es dort gelingt, dem Thema die von Fürsprechern des Freiheitsrechts gewünschte Aufmerksamkeit zu geben, eventuell aus gegebenem Anlass z. B. durch einen besonders gravierenden Verstoß, eine bevorstehende gesetzliche Änderung, eine herausgehobene Bestandsaufnahme oder Berichterstattung. Oder anders und zugespitzt: Obwohl der Verzicht auf Gewalt im zivilen Leben vorherrschend und normal ist, schrumpft die politische Aufmerksamkeit und Zuwendung für die Durchsetzung des Menschenrechts auf Militärdienstverweigerung zu einer Minderheitsposition, sobald militärische Interessen tangiert sind. Solange Kriege zwischen Staaten als erlaubt und rechtmäßig galten, solange Militärdienst als „vaterländische Pflicht“ oder gar als „heilige“ Pflicht stilisiert wurde, war die Gewissensfreiheit, vom Waffendienst freigestellt zu werden, ein schwieriges bis unmögliches Unterfangen. Bis zum Zweiten Weltkrieg konnte von einem Verweigerungsrecht keine Rede sein, weil nur wenige Staaten, wie z.B. England 1916, das Recht in Einzelfällen ausnahmsweise zu-

ließen. Wer es in Anspruch nehmen durfte, musste entweder waffenlosen Militärdienst oder einen zivilen Ersatzdienst leisten, der mit hohen Auflagen versehen war.

UN-Charta schafft Völkerrecht – Zivilpakt regelt Gedanken-, Gewissens-, Religionsfreiheit

Nach dem Zweiten Weltkrieg, dem Inkrafttreten der UN-Charta und zunehmender Akzeptanz der Vereinten Nationen dauerte es bis Ende 1966, bis der völkerrechtliche Vertrag über zivile und politische Rechte folgte. Der Zivilpakt regelt inhaltlich das Gelten der in der UN-Charta enthaltenen Menschenrechte, zu denen in erster Linie die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gehört. In Zeiten des Kalten Krieges kam dem Menschenrecht hohe Brisanz zu. Besonders kritisch wurde es überall auf der Welt immer dann, wenn die Freiheit des Gewissens mit militärischen Interessen in Konflikt geriet. So hat z.B. in Westdeutschland der Gesetzgeber das garantierte Grundrecht zur Kriegsdienstverweigerung nach Artikel 4 Abs. 3 GG über restriktive Verfahrensregelungen zu einer Art Ausnahmerecht herabgestuft und jahrzehntelang der Wehrpflicht faktisch nachgeordnet.

In Osteuropa wurde die Gewissensfreiheit zur Militärdienstverweigerung geradezu tabuisiert. Eine Ausnahme war allein die DDR, die aufgrund kirchlicher Forderungen 1964 einen Ersatzdienst für „Bausoldaten“ einführte, der als militärnaher Strafdienst für Wehrunwillige organisiert war. Er lief ziviler Intention so zuwider, dass viele – zunehmend gegen Ende der DDR – sich für eine „Totalverweigerung“ entschieden. Die staatlichen Restriktionen führten nicht selten zu Protesten der Betroffenen, die zum Teil sogar internationale Aufmerksamkeit und Resonanz fanden. Die für Menschenrechte zuständigen UN-Gremien wurden durch Fürsprecher und Verbände, die für das Recht auf Militärdienstverweigerung eintraten und sich um Kriegsdienstverweigerer kümmerten, über deren Situation und Lage in einzelnen Ländern informiert.

Die UN-Kommission für Menschenrechte setzte Anfang der 1980er Jahre das Thema auf die Tagesordnung, zunächst als „Unterpunkt“ ihrer Beschäftigung mit Fragen der Jugend und deren Rechte. Die Befassung führte 1985 zu einem impulsgebenden Bericht, der über die Lage der Kriegsdienstverweigerer in den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen Auskunft gab.¹ Damit war nicht

nur eine erste zusammenfassende „globale“ Übersicht zum Thema erstellt, sondern zugleich ein verbindliches Verfahren angeregt, alle zwei Jahre erneut die Frage der Militärdienstverweigerung zu behandeln. Auf diesem Weg biennaler Entschließungen verfolgte die UN-Menschenrechtskommission das Thema weiter und beobachtete die Entwicklung zur Lage der Gewissensfreiheit unter den Bedingungen militärischer Dienstpflicht.

Bis Ende des 20. Jahrhunderts war verpflichtender Militärdienst („compulsory military service“) politisch noch weit verbreitet. Fast 100 Staaten von den über 150 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, die nach wie vor nationale Armeen unterhielten, haben sich der militärischen Zwangsrekrutierung als eines politischen Mittels bedient. Deutschland gehörte bis 2011 zum Kreis jener Länder, die nicht selten Militärdiktaturen waren oder noch sind. Mit dem Zusammenschluss Deutschlands 1990 wurde der Militärdienstzwang durch eine relativ freiheitliche Regelung des Anerkennungsverfahrens für die ungedienten Wehrpflichtigen leicht gemildert. Gediente Wehrpflichtige, Soldaten und Reservisten mussten aber noch bis 2003 ein mündliches „Prüfungsverfahren“ über sich ergehen lassen. Es hat bis dahin ungute Erinnerungen an frühere Restriktionen wachgehalten: Wer keinen Waffendienst leisten, sondern Gewaltverzicht praktizieren wollte, war dafür begründungspflichtig – eine aufschlussreiche Feststellung. Für zivil denkende Menschen und ihr Anliegen, Frieden durch Gewaltverzicht zu fördern, läge die Umkehrung näher. Aber Friedensförderung durch Gewaltverzicht kollidiert hierzulande – wie auch in vielen anderen Staaten – offensichtlich mit militärischen Interessen und gilt als unerwünscht.

Gewissensfreiheit, Militärdienst abzulehnen – zur Genese eines Menschenrechts

Nach dem Ende des Kalten Krieges setzte in vielen europäischen Staaten eine Lockerung des Militärdienstzwangs ein. Teils zögerlich und mit Vorbehalten wurden Militärapparate umstrukturiert und durch Abschaffen oder Aussetzen der Wehrpflicht personell reduziert und professionalisiert. Ob diese Faktoren oder die Erweiterung und zivilgesellschaftliche Ausdehnung der Europäischen Union zu einer stärkeren Aufmerksamkeit für das früher eher randständige Thema Gewissensfreiheit für Militärdienstverweigerer beigetragen haben, wäre im Einzelnen noch zu ermitteln. Beides dürfte jedoch nicht wenige Betroffene er-

mutigt und motiviert haben, das ihnen auf nationaler Ebene auf dem Rechtsweg vorenthaltene Recht auf Militärdienstverweigerung bei der Europäischen Union zu suchen – durch politische Eingaben an die Menschenrechtsgerichte und/oder auf dem Weg einer Klage beim Europäischen Gerichtshof.² Aufmerksamkeit und Unterstützung durch fachkundige Begleitung finden Betroffene in fast allen Ländern Europas bei pazifistischen Organisationen und Verbänden, insbesondere, wenn diese Mitglied des „Europäischen Büros für Kriegsdienstverweigerung“ sind.³ Dabei darf die verdienstvolle komplementäre Arbeit der „Internationale der Kriegsdienstgegner“ (War Resisters‘ International) nicht unerwähnt bleiben, setzt sie sich doch seit ihrer Gründung 1921 zusammen mit ihren antimilitaristischen Mitgliedsverbänden in vielen Ländern und international unermüdlich für persönlichen Gewaltverzicht, Frieden durch Gewaltfreiheit und zivile Konfliktbearbeitung ein.⁴

Doch zurück zum Menschenrecht Militärdienstverweigerung als Ausdruck persönlichen Gewaltverzichts und Beitrag zur Versöhnung und zu friedlicher Streitbeilegung. In den grundlegenden völkerrechtlichen Verträgen ist das formale Recht (schon) zeitbedingt nicht explizit enthalten, aber unter Bezugnahme auf Artikel 18 des Internationalen Vertrags über zivile und politische Rechte ist das Recht seit 1987 mit der Entschließung der UN-Kommission für Menschenrechte als Bestandteil der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit unmittelbar verbunden.⁵ 1993 unterstrich das Komitee für Menschenrechte, das die Arbeit der UN-Menschenrechtskommission unterstützt und begleitet, den Charakter der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen als Menschenrecht durch Auslegung des Allgemeinen Kommentars zu Artikel 18 des Internationalen Paktes über zivile und politische Rechte.⁶ Diese Interpretation ist fortan völkerrechtlich zu beachten gewesen.

2011 hat die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs das Recht auf Kriegsdienstverweigerung direkt unter den Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention gestellt.⁷ Der frühere Menschenrechtsbeauftragte des Europarats, Thomas Hammarberg, erinnerte 2012 im letzten Menschenrechtskommentar seiner Amtszeit alle Mitgliedstaaten eindringlich daran, dass das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen dringend einer effektiven und freiheitlichen Anerkennung und Verwirklichung bedarf. Ebenfalls im Rahmen des Europarats, dem – nach dem Ausschluss Russlands im März 2022 – die Ukraine weiterhin angehört, hat eine Tagung des Lenkungs-

ausschusses für Menschenrechte jüngst daran angeknüpft und eine entsprechende Einhaltung und Realisierung, nicht zuletzt auch im Blick auf Berufssoldaten, angemahnt.⁸

Spätestens damit ist Albert Einsteins Feststellung von 1932 zutreffend: „Der legale Kampf gegen Kriegsgefahr ist in allen wirklichen Kulturländern gestattet, überall als ein verdienstliches Beginnen. Verfolgung von Kriegsgegnern ist für einen modernen Staat eine Schande und eine Art Geständnis der öffentlichen Gewalt, kriegerische Ziele zu begünstigen.“⁹ Daran anknüpfend, ist die Verfolgung und Bestrafung von PazifistInnen in Russland, aber auch in der überfallenen Ukraine, als kriegsbeginnstigend anzusehen. Staaten, die heute persönlichen Gewaltverzicht nicht tolerieren, sondern verfolgen und bestrafen, zeigen damit, dass sie keine Kulturstaaten, sondern eingedenk ihrer Menschenrechtsdefizite schlicht „Schurkenstaaten“ sind.

Gewissensfreiheit für persönlichen Gewaltverzicht einzuräumen, ist ein friedensförderliches Zeichen – für Betroffene, wie gesellschaftlich und international. Initiativen wie der „Bund für soziale Verteidigung“¹⁰ und das „Forum Ziviler Friedensdienst“¹¹, in denen sich Militärdienstverweigerer national wie grenzüberschreitend für Überwindung von Feindbildern und Versöhnung engagieren, sind seit Jahrzehnten aktiv. Viele Projekte zur Überwindung von Hass und Gewalt finden statt in Deutschland wie international; zum Beispiel tragen sie im Nah-Ost-Konflikt zwischen Israel und Palästina, in Russland, Belarus und der Ukraine, aber auch anderenorts weltweit zum Abbau von Feindbildern und zum sozialen Frieden Bemerkenswertes bei. Dass ihre zivile Friedensarbeit kaum staatliche Anerkennung und Unterstützung findet, sondern Gefahr läuft, im neuen Wettrüsten noch stärker als bisher Restriktionen unterworfen zu werden, wäre ein eigenes Thema für sich.

Menschen und Gewissen sind wandelbar. Eine in einer bestimmten Situation getroffene (Gewissens-) Entscheidung ist unter anderen Umständen neu zu bewerten. Auch große Zahlen von Kriegsdienstverweigerern, die z.B. zuerst in Spanien, später bis 2011 auch in Deutschland, haben solche Staaten vielleicht etwas ziviler, nicht aber unbedingt friedlicher gemacht. Festzuhalten bleibt daher gleichwohl: Gewissensfreiheit zur Militärdienstverweigerung ist eine kulturstaatliche Errungenschaft, die zu den Standards freiheitlicher Demokratie gehört. Die Entscheidung, sich dem Militärdienst zu verweigern und zu entziehen, stellt einen Beitrag zu kollektivem Gewaltverzicht dar. Die persönliche

Absage an Krieg und Gewalt ist eine Handlung, die auf Abrüstung und Entmilitarisierung abzielt. Sie ist als richtungsweisender Beitrag zum Auf- und Ausbau einer lebensfreundlichen Kultur der Gewaltfreiheit zu verstehen und zu betonen. Erst recht, wenn sie biografisch stabil durchgehalten wird und mit friedenspolitischem Engagement dauerhaft verbunden bleibt. Sie trägt zu einer Politik der Versöhnung bei.

Anmerkungen

- 1 <https://digitallibrary.un.org/record/107315>
- 2 https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/Guide_Art_9_ENG nebst Fact-sheet [https://upgr.bv-opfer-ns-militaerjustiz.de/uploads/Dateien/Links/EUMRGH202107-Conscientious-objection-ENG%20\(1\).pdf](https://upgr.bv-opfer-ns-militaerjustiz.de/uploads/Dateien/Links/EUMRGH202107-Conscientious-objection-ENG%20(1).pdf)
- 3 <https://ebco-beoc.org/aboutebco>
- 4 <https://wri-irg.org/en>
- 5 <https://digitallibrary.un.org/record/130166>
- 6 <https://www.refworld.org/docid/453883fb22.html>
- 7 <https://upgr.bv-opfer-ns-militaerjustiz.de/uploads/Dateien/Links/COintlStds2011-German.pdf>
- 8 <https://rm.coe.int/schneider-the-right-to-conscientious-objection-to-military-service-whe/1680abce6c>
- 9 Albert Einstein, Über den Frieden, Bern 1975, S. 145
- 10 <https://www.soziale-verteidigung.de/>
- 11 <https://www.forumzfd.de/en>